

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die Hebesätze betragen

- 380 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 360 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die fälligen Beträge fristgerecht abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, in öffentlicher Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Großrinderfeld -Steueramt-, Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld, eingelegt werden. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt des Main-Tauber-Kreises, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, gewahrt.

Hinweis:

Die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer basiert auf den örtlichen Hebesätzen. Diese werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Der Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Großrinderfeld erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2023.

Großrinderfeld, den 10. Januar 2024

Leibold, Bürgermeister